

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten zur Einhaltung des gemäß § 6 Absatz 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG)

Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) bekennt sich die Universitätsmedizin Greifswald sowie ihre Tochtergesellschaften durch die vorliegende Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlicher Pflichten innerhalb unserer Lieferkette. Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und sorgen dafür, im Rahmen unserer geschäftlichen Tätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen frühzeitig vorzubeugen. Im Besonderen verurteilen wir jegliche Form von Kinder- und Zwangsarbeit, jede Art der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie alle Formen von Diskriminierung. Wir bekennen uns zudem zu der Einhaltung des geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Standards und Richtlinien

Gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den Grundsätzen der folgenden international anerkannten menschenrechtlichen Standards und Richtlinien:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Dieses Bekenntnis gilt im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, den Umgang untereinander sowie unseren Dienst an unsere Patientinnen und Patienten. Zugleich richtet sich diese Erklärung an unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner in den Zulieferketten.

Risikoanalyse

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht bildet die Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mittels etablierter Prozesse identifizieren und priorisieren wir relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofelder sowie potenziell Betroffene aus dem eigenen Geschäftsbereich und direkten Geschäftsbeziehungen.

Dazu zählt insbesondere die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen durch alle beschafften Produkte und Dienstleistungen.

Risikomanagement

Die Universitätsmedizin Greifswald erweitert ihr bestehendes Risikomanagementsystem, um den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen und führt eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher- und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferkette ein.

Stellen wir fest, dass im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken durch Geschäftsaktivitäten in unserm eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten oder unmittelbar bevorstehen, werden wir umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten, um die Verletzung zu beenden, deren Eintritt zu verhindern oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Solche Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich wären v.a.:

- Beendigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten.
- Analyse der Ursachen, die zur konkreten Verletzung geführt haben.
- Entwicklung und Implementierung von weiteren Kontrollmechanismen, um eine Wiederholung der Pflichtverletzung zu verhindern.

Maßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern wären v.a.:

- Die Unterstützung des Verursachers bei den Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.
- Ist die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei dem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umgesetzt. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:
 1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
 2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
 3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung
- Führt die Umsetzung des Konzeptes nicht zur Beendigung der Pflichtverletzung oder zumindest Minimierung derer Folgen ist zu prüfen, ob die Geschäftsbeziehung zum Zulieferer zu beenden ist.

Die Universitätsmedizin Greifswald wird mit seinen Zulieferern Zusicherungen vertraglich vereinbaren, nach denen dieser die von der Universitätsmedizin Greifswald verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Ebenso wird es Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung dieser vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer durchführen.

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken, haben wir ein Beschwerdemanagementverfahren eingeführt, welches Mitarbeitende, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern sowie Dritten ermöglicht, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aufmerksam zu machen, die aufgrund des wirtschaftlichen Handelns unserer Kliniken im eigenen Geschäftsbereich oder eines/r unmittelbaren Geschäftspartners/in eingetreten sind.

Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage (<https://www.medizin.uni-greifswald.de/de/ueber-die-umg/ihr-hinweis/>) öffentlich zugänglich. Alle Hinweise werden umgehend und gründlich untersucht. Eingehende Beschwerden sind nur für die Beschwerdemitarbeitende einsehbar und sind zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Darüber hinaus werden wir in 2024 beginnen, einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflicht zu veröffentlichen. Dieser wird spätestens Ende April eines jeden Jahres auf unserer Homepage zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird die Universitätsmedizin Greifswald als Präventivmaßnahmen regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen für die eigenen Mitarbeiter in den relevanten Geschäftsbereichen zur Durchsetzung der in dieser Erklärung festgehaltenen Grundsätzen durchführen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie ihr Verhalten an den in dieser Erklärung genannten Grundsätzen ausrichten. Besonders die Führungskräfte sind für die Umsetzung dieser Grundsätze zuständig. Sie sind dazu verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die inhaltliche Bedeutung in Kenntnis zu setzen und ihnen bei deren Anwendung im Arbeitsalltag beratend zur Seite zu stehen.

Die Universitätsmedizin Greifswald erwartet darüber hinaus von ihren Zuliefernden, dass diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit die international anerkannten Menschenrechte berücksichtigen und respektieren. Das Bekenntnis der Zuliefernden, ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen, ist elementare Voraussetzung für die Geschäftsbeziehungen.

Stand 2024

Vorstand der Universitätsmedizin Greifswald